- 1. Fett geschriebene Passagen sind zwingend vorgeschrieben, rot = auswählen
- 2. Kursive Passagen sind Erläuterungen / Hinweise und gehören nicht in den Satzungstext.
- 3. Normal geschriebene Passagen können ganz entfallen, geändert oder ergänzt werden.

Satzung

Muster für Betriebssportgemeinschaften (BSG), Sportgemeinschaften (SG) oder Betriebssportvereine (BSV)

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Betriebssportgemeinschaft (BSG) / Sportgemeinschaft (SG) / Betriebssportverein (BSV) Mustersport. Er hat seinen Sitz in Wuppertal (und wenn gewünscht: und wurde am 00.00.2019 gegründet).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.". <u>Oder</u>: Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter Nr. 00 VR 0000 eingetragen.

- 2. Der Verein ist Mitglied im Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. und erkennt dessen jeweils gültige Satzung an.
- 3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Weiter will der Verein vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

 Hinweis: Beschränkt sich die Mitgliedschaft nur auf Betriebsangehörige, steht dies der Gemeinnützigkeit und einer evtl. Eintragung ins Vereinsregister und den Richtlinien des Landessportbundes entgegen.
- 2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
- 3. Die Mitglieder werden im Rahmen der Versicherungsbestimmungen der Sporthilfe e.V. über den BKV Wuppertal e.V. versichert.

- 1. Fett geschriebene Passagen sind zwingend vorgeschrieben, rot = auswählen
- 2. Kursive Passagen sind Erläuterungen / Hinweise und gehören nicht in den Satzungstext.
- 3. Normal geschriebene Passagen können ganz entfallen, geändert oder ergänzt werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich und per eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Ende eines Quartals / Kalenderhalbjahr unter Einhaltung einer Frist von sechs / acht Wochen zulässig.

Ein Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereines erfolgen.

Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Erlass oder Ermäßigung kann nur in besonders begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen.

Bei einem entsprechen Beschluss des Vorstands ruhen die Rechte eines Mitglieds, wenn dieses mit seiner Beitragsleistung im Rückstand ist.

2. Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich das Datum des Eintritts und des Austritt des Mitglieds ergibt. Die Mitgliederliste wird vom Kassenwart / Geschäftsführer geführt und ist bei Änderungen regelmäßig zu aktualisieren.

Erläuterung: Für die jährliche Bestandserhebung der übergeordneten Verbände ist die Führung der Mitgliederliste Pflicht. Auch im Hinblick auf die Satzung der Sporthilfe e.V. ist die Mitgliederliste wichtig, da im Versicherungsfall der Nachweis der Mitgliedschaft im Verein erforderlich ist.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen in Textform einberufen. Erläuterung: Die Frist kann gewählt werden, möglichst jedoch nicht unter 14 Tage.

Die Einladung soll immer vom 1. Vorsitzenden unterschrieben werden. Durch den Begriff "in Textform" können auch Einladungen per E-Mail erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich / alle zwei Jahre im 1. Halbjahr statt.

- 1. Fett geschriebene Passagen sind zwingend vorgeschrieben, rot = auswählen
- 2. Kursive Passagen sind Erläuterungen / Hinweise und gehören **nicht** in den Satzungstext.
- 3. Normal geschriebene Passagen können ganz entfallen, geändert oder ergänzt werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Weiter ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn der Vorstand dieses aus wichtigen Gründen beschließt.

- 3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Festlegung der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung -einschließlich der Änderung des Vereinszwecks-oder zur Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet, das der den Protokollführer bestimmt. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
 - weitere Vorstandsmitglieder, z.B. Geschäftsführer, Beisitzer o.ä. können in der Satzung aufgenommen werden
 - Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei / vier (*) Jahren gewählt und müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. (* Hinweis: wenn die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre nach § 5 Abs. 2 stattfindet, dann wahlweise 2 oder 4 Jahre einsetzen.)
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 4. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.

- 1. Fett geschriebene Passagen sind zwingend vorgeschrieben, rot = auswählen
- 2. Kursive Passagen sind Erläuterungen / Hinweise und gehören nicht in den Satzungstext.
- 3. Normal geschriebene Passagen können ganz entfallen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Kassenprüfer

- 1. Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist einmal zulässig. Oder: Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer nehmen einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellen einen Kassenprüfbericht zur Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

 Hinweis: Bei nicht eingetragenen Vereinen ist die Rückfrage beim Finanzamt nicht erforderlich. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Empfehlung: Aufnahme eines § zur Haftung

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräden des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Empfehlung: Aufnahme eines § zum Datenschutz

§ 10 Datenschutz

 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG) personenbezogene Daten über persönlich und sachliche erhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 1. Fett geschriebene Passagen sind zwingend vorgeschrieben, rot = auswählen
- 2. Kursive Passagen sind Erläuterungen / Hinweise und gehören nicht in den Satzungstext.
- 3. Normal geschriebene Passagen können ganz entfallen, geändert oder ergänzt werden.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 oder 11 Inkrafttreten

Namen:

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung / Mitgliederversammlung am 00.00.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften:

Sehr wichtig: --- Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern! ---

1	Paul Meier	
2	Erna Musterfrau	
3	Fritzchen Müller	
4	Susi Namenlos	
5	Horst Sorglos	
6	Frieda Mitglied	
7	Willi Schuster	
8	xxx	